

Schutzkonzept für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Stand 29. Juni 2021)

Hier Schutzkonzept

der Evangelischen Kirchengemeinde Dieburg

Für die Kirche als Gruppenraum / für das Gemeindehaus

Frankfurter Str. 1 / Frankfurter Str. 3 in 64807 Dieburg

Dekanat Vorderer Odenwald

Allgemeines

Derzeit gilt in Hessen eine völlig überarbeitete, neue Verordnung, die CoronavirusSchutzverordnung. Sie gilt ab 25. Juni bis zum 22. Juli 2021.

Mit dieser neuen Verordnung vollzieht das Land einen Paradigmenwechsel: Seitens des Landes werden nur noch wenige Rahmenbedingungen formuliert, die Kirchen haben gemäß § 17 der Verordnung die Verpflichtung, weitere Regelungen jeweils selbst festzulegen. Dabei sind sie gleichwohl an die Erstellung von Schutzkonzepten und die Beachtung von Hygienemaßnahmen gebunden.

Seit 9. Mai 2021 ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises. In Hessen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen. Ist ein Negativtest zu erbringen, muss dieser mit einem zugelassenen Schnell- oder Selbsttest erfolgen und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der Test kann vorgenommen werden,

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem anerkannten Testzentrum. Kinder unter 6 Jahren unterliegen nicht der Testpflicht.

Auch für diese Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. das Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten

1. Information

Die Gruppenteilnehmer*innen werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert. (siehe auch die Aushänge in der Kirche)

2. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Medizinische Maske tragen
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontakt-flächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen,
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen..

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes geschieht geordnet jeweils über den Haupteingang.

Sitzplätze müssen mit entsprechendem 1,5 Meter-Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten vorbereitet werden.

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen.

Gegebenenfalls müssen für besondere Nutzungen zusätzlich weitere Vorgaben berücksichtigt werden.

3. Teilnehmenden-Obergrenze für Gruppen in der Kirche

Wird die Kirche als Gruppenraum genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen. Geringfügige Überschreitungen sind im Kirchenraum möglich und ist dem Kirchenvorstand rückzumelden.

Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Meter

4. Anwesenheitslisten

Alle Gruppen führen Anwesenheitslisten, in die der Name, Adresse und Telefonnummer und Aufenthaltszeit aller Teilnehmenden eingetragen werden.

Die Teilnehmenden sind in **Hessen** darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat datenschutzkonform vernichtet.

Ist die Vorlage eines Negativtest vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.

5. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Es ist bitte eine Person in der Gruppe zu benennen, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes gewährleistet.

Im Eingangsbereich werden die Hände desinfiziert.

Türgriffe und Handläufe werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes nötig. Derzeit kann am Platz auf die Maske verzichtet werden.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

Auf Speisen und Getränke ist im Kirchenraum zu verzichten.

Ist die **Vorlage eines Negativtestes** vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.

6. Chorproben / Posaunenchor

Im Kirchenraum (geschlossener Raum) ist das Proben von Chören und Posaunenchören nicht erlaubt, da während des Probens ein ausreichendes Lüften kaum möglich ist (Lautstärke von außen, Beschaffenheit der Fenster)

7. Kirchenvorstandssitzungen

Der Kirchenvorstand tagt in der Kirche unter den genannten Regelungen. Eine medizinische Maske muss getragen werden, kann aber am Platz abgelegt werden.

8. Zugang zu Dienstgebäuden / Gemeindebüro

Der Zugang bleibt weiter eingeschränkt. Bei Betreten muss eine medizinische Maske getragen werden und die Kontaktdaten hinterlegt werden. Es gilt die Abstandsregel und eine daraus folgende max. Personenzahl.

9. Veranstaltungen

Finden in der Kirche Veranstaltungen statt (z.B. MännerTreff Dieburg) dann gelten Abstand- und Hygieneregeln wie beschrieben. Anwesenheitslisten müssen geführt werden. Eine verantwortliche Person muss benannt werden.

Die Personenobergrenze richtet sich in diesem Fall nach der Obergrenze für den Kirchenraum: max 25 Personen können nach geltenden Regeln Platz finden.

Eine medizinische Maske ist zu tragen, am Platz kann sie abgesetzt werden. Ausgeben von Speisen und Getränke ist derzeit nicht möglich.

10. Allgemeines

Konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand genehmigt.

Dieburg 13. Juli 2021

Dorothee Benner, stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstands